

# Reglement über die Schulzahnpflege für die Schulgemeinde HOEK

Die Zweckverbandsversammlung

gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1994<sup>1</sup>

beschliesst:

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck

- <sup>1</sup> Die Schulzahnpflege hat den Zweck, die Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung zu bekämpfen.
- <sup>2</sup> Die Schulgemeinde HOEK unterhält für die in den Anschlussgemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten den Kindergarten und die Primarschule besuchenden Kindergartenkinder, Schüler und Schülerinnen sowie für die Schulabgänger (Bite-Wing) einen schulzahnärztlichen Dienst.

### § 2 Allgemeines

- <sup>1</sup> Die Schulgemeinde HOEK verpflichtet sich, während der Kindergarten- und Primarschulzeit Aufklärung und Prophylaxe bezüglich Zahnpflege zu betreiben.  
Dies geschieht durch:
  - Gesundheitserziehung im Schulunterricht
  - periodisches, kontrolliertes Zähneputzen
  - periodische Kontrolle durch die Schulzahnärztin<sup>2</sup>
  - Informationsveranstaltungen für Eltern
- <sup>2</sup> Die behandelnden Zahnärztinnen müssen über eine eidgenössisch diplomierte oder als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung verfügen.
- <sup>3</sup> Die Kreisschulkommission schliesst mit einer oder mehreren Zahnärztinnen einen Vertrag über die Ausübung der Schulzahnpflege ab.

---

<sup>1</sup> BGS 815.131

<sup>2</sup> Um das Lesen des Textes zu vereinfachen, wurde in diesem Reglement nur die weibliche Form gewählt. Sie gilt ebenso für die männliche Form

## II. Vorbeugende Zahnpflege (Prophylaxe)

### § 3 Grundsatz

- <sup>1</sup> Für die vorbeugende Zahnpflege (Prophylaxe) sind Eltern<sup>1</sup>, Schulzahnärztinnen und besonders geschultes Personal gemeinsam verantwortlich.
- <sup>2</sup> Die Kinder sowie die Eltern sind durch die Schulzahnärztin oder anderes besonders geschultes Personal auf bestehende<sup>2</sup> Zahnängel, ihre Ursachen und Folgen aufmerksam zu machen.
- <sup>3</sup> Das Beheben der Zahnängel liegt vollumfänglich in der Verantwortung der Eltern.<sup>3</sup>

### § 4 Umfang

Die Zahnprophylaxe umfasst folgende Tätigkeiten:

- <sup>1</sup> Während den Schulstunden finden regelmässig spezielle Instruktionen zur Zahnhygiene und Zahnerhaltung unter der Leitung von entsprechend ausgebildeten Personen statt.
- <sup>2</sup> Jährliche Kontrolle des Gebisszustandes durch die Schulzahnärztin. Die Eltern werden über das Ergebnis der Zahnkontrolle ihres Kindes informiert.

### § 5 Honorare

- <sup>1</sup> Die Honorarsätze richten sich nach dem geltenden Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft SSO und der Vereinigung der Fachkräfte für Schulzahnprophylaxe AG/SO (VFSZP).<sup>4</sup>

## III. Weitere Behandlung

### § 6 Grundsatz

- <sup>1</sup> Bei der jährlichen Kontrolluntersuchung stellt die Schulzahnärztin zuhanden der Eltern fest, ob die Kinder weitergehender zahnärztlicher Massnahmen bedürfen.
- <sup>2</sup> Die Eltern besprechen mit ihrer Zahnärztin das weitere Vorgehen und die zur Sanierung des Gebisses notwendigen Massnahmen.  
~~Der Abschluss der Zahnbehandlung~~ Die Zahnbehandlung<sup>5</sup> ist durch die Zahnärztin auf der persönlichen Kontrollkarte zu bestätigen.

---

<sup>1</sup> Unter dem Begriff „Eltern“ verstehen wir die Inhaber der elterlichen Sorge

<sup>2</sup> In der Teilrevision 2013 angepasst.

<sup>3</sup> In der Teilrevision 2013 eingefügt.

<sup>4</sup> In der Teilrevision 2013 angepasst.

<sup>5</sup> In der Teilrevision im Mai 2013 angepasst.

Die ausgefüllte Kontrollkarte wird von den Eltern unterschrieben und via Klassenlehrperson<sup>1</sup> der Schulleitung zugestellt.

## IV. Finanzielles

### § 7 Kostenübernahme

<sup>1</sup> Für folgende Leistungen übernimmt die Schulgemeinde HOEK die Kosten:

- jährliche Kontrolle durch die Schulzahnärztin
- kollektive Prophylaxe
- Bite-Wing-Röntgenaufnahme am Ende der obligatorischen Schulpflicht (veranlasst durch die Schulleitung HOEK)

<sup>2</sup> Für kosmetische Korrekturen übernehmen die Eltern in jedem Falle sämtliche Kosten.

<sup>3</sup> Die Kosten für alle übrigen Leistungen übernehmen die Eltern. Sie können entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit von der Schulgemeinde HOEK einen Anteil an die Behandlungskosten zurückfordern. Die Höhe der Rückerstattungskosten ist im Anhang geregelt.

<sup>4</sup> Kosten, die in einer Behandlungsdauer weniger als Fr. 200.-- betragen, werden grundsätzlich von den Eltern getragen. Ist in einer Familie mehr als ein Kind schulpflichtig, so ist es möglich, die Kosten der Kinder für die Zahnbehandlungen zu addieren.

<sup>5</sup> Bei Kosten von über Fr. 200.-- ist die Rechnung von den Eltern bei ihrer Krankenversicherung einzureichen. Die Rechnung der zahnärztlichen Leistungen sowie der schriftliche Entscheid der Krankenversicherung sind der Schulleitung Koordinatorin der Schulzahnpflege der Schulgemeinde HOEK abzugeben.<sup>2</sup>

<sup>6</sup> Falls Eltern der Sorgfaltspflicht nicht nachkommen, kann die Schulleitung eine Kostenübernahme ablehnen.<sup>3</sup>

## V. Organisation und Aufsicht

### § 8 Aufgaben der Schulleitung<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Der Schulleitung obliegt die Organisation, Leitung und Aufsicht über die Schulzahnpflege. Sie kann die fachspezifischen Aufgaben einer weiteren Fachperson (z.B. Schulzahnpflegeinstruktorin<sup>5</sup>, Schulzahnärztin) übertragen.

---

<sup>1</sup> In der Teilrevision 2013 ergänzt.

<sup>2</sup> In der Teilrevision 2013 angepasst.

<sup>3</sup> In der Teilrevision 2013 eingefügt.

<sup>4</sup> In der Teilrevision 2013 angepasst.

<sup>5</sup> Die Berufsbezeichnung Schulzahnpflegeinstruktorin wurde in der Teilrevision 2013 immer angepasst.

- <sup>2</sup> Eltern, die ihre Kinder der vorbeugenden Zahnpflege entziehen (Zahnprophylaxe in der Schule, jährliche Kontrolluntersuchungen, keine Ausführung der notwendigen Behandlungen), können mittels einer Gefährdungsmeldung durch die Schulleitung ~~bei der Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde~~<sup>1</sup> angezeigt werden.

## **§ 9 Besondere Aufgaben der Schulzahnärztin und der Schulzahnpflegeinstruktorin**

- <sup>1</sup> Schulzahnärztin und/oder Schulzahnpflegeinstruktorin können von der Schulleitung als Expertin für spezielle Fragestellungen zugezogen werden.
- <sup>2</sup> Die Schulzahnärztin oder Schulzahnpflegeinstruktorin können an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen (im Schulunterricht, schulinterne Fortbildungen, Informationsanlässe für Eltern) mitwirken.
- <sup>3</sup> Die Schulzahnärztin oder Schulzahnpflegeinstruktorin können zu Sitzungen der Kreisschulkommission mit beratender Stimme zugezogen werden.

## **§ 10 Berichterstattung**

Die Schulleitung erstellt periodisch zuhanden der Kreisschulkommission einen Bericht über spezielle Vorkommnisse und schlägt allfällige Änderungen des vorliegenden Reglements vor.

## **§ 11 Vertragsabschlüsse**

Die Schulleitung schliesst Verträge über die Durchführung der Schulzahnpflege ab.<sup>2</sup>

## **§ 12 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Gegen die Berechnung des Rückerstattungsbetrages kann innerhalb von 10 Tagen seit der Zustellung der Verfügung der Finanzverwaltung bei der Schulleitung schriftlich Einsprache erhoben werden.
- <sup>2</sup> Entscheide der Schulleitung können innerhalb von 10 Tagen mittels Beschwerde schriftlich und begründet bei der Kreisschulkommission angefochten werden.

# **VI. Schlussbestimmungen**

## **§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse in den Anschlussgemeinden ausser Kraft.

---

<sup>1</sup> In der Teilrevision 2013 gestrichen.

<sup>2</sup> In der Teilrevision 2013 angepasst.

## **§ 14 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2006 in Kraft.

Von der Zweckverbandsversammlung angenommen am 26. Januar 2006

Die Teilrevision des Reglements wurde von der Zweckgemeindeversammlung HOEK am 29. Mai 2013 angenommen und tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.<sup>1</sup>

Der Kreisschulpräsident

Die Aktuarin

Remo Siegenthaler

Manuela Lüthi

---

<sup>1</sup> In der Teilrevision 2013 eingefügt.

# Anhang

## Regulativ über die Beiträge der Schulgemeinde HOEK im Rahmen der Schulzahnpflege

### 1. Kostenbeitrag<sup>1</sup>

Beitragsanteil der Schulgemeinde HOEK	Steuerpflichtiges Jahreseinkommen
80%	bis Fr. 31'000.--
65%	bis Fr. 39'400.--
50%	bis Fr. 47'800.--
35%	bis Fr. 56'400.--
20%	bis Fr. 64'700.--
10%	bis Fr. 73'200.--

Diese Werte basieren auf dem Indexstand von 108.4 Punkte (Basis Mai 2000=100 Punkte) per Ende Dezember 2012.

### 2. Beitragsberechtigte kieferorthopädische Massnahmen gemäss Schwerebewertungsliste<sup>2</sup>

#### 1. Sagittale Abweichungen

- 1.1 Kreuzbiss von permanenten Schneide- oder Eckzähnen,
- 1.2 alle Fälle von Progenien,
- 1.3 sagittale Schneidezahnstufe von mindestens 7 mm,

#### 2. Vertikale Abweichungen

- 2.1 Tiefbiss mit Traumatisierung der Gingiva,
- 2.2 offener Biss bei mindestens drei Antagonistenpaaren der 2. Dentition,

#### 3. Transversale Abweichungen

- 3.1 Zwangsbiss bedingt durch permanente Zähne,
- 3.2 Nonokklusionen der 2. Dentition,

#### 4. Intermaxillare Abweichungen

- 4.1 partielle frontale Anodontie oder Nichtanlage von mindestens 2 Zähnen,
- 4.2 Fälle mit schwerem Engstand, die
  - eine Extraktionstherapie benötigen,
  - einen Platzmangel von mindestens 6 mm pro Bogenlänge aufweisen,
- 4.3 Retention eines zentralen Schneidezahnes oder Eckzahnes,
- 4.4 schwere Verlagerungen von bleibenden Zähnen,

#### 5. Besonderes

- 5.1 ...<sup>3</sup>
- 5.2 unfallbedingte Zahnanomalien sind über eine Unfallversicherung zu decken.
- 5.3 für sehr schwere Gebiss- und Zahnanomalien, die mit diesen Kriterien nicht erfasst werden, kann vom behandelnden Zahnarzt eine Information an die Schulleitung erfolgen. Diese entscheidet in Zusammenarbeit mit der Koordinatorin der Schulzahnpflege und dem Schulzahnarzt über eine mögliche Beitragsberechtigung.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> In der Teilrevision 2013 angepasst.

<sup>2</sup> In der Teilrevision 2013 ergänzt.

<sup>3</sup> In der Teilrevision 2013 gestrichen.

<sup>4</sup> In der Teilrevision 2013 eingefügt.